# Nachhaltigkeitsfaktoren

*avant-garde Stock Fund*

Februar 2021

## Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Art. 4 Abs. 1 a Abs. 2 OffenlegungsVO und Art. 4 Abs. 5 a OffenlegungsVO) sind wir zu den nachfolgenden Angaben verpflichtet:

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf Arbeitnehmer- und soziale Belange und haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.

- Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Anlageentscheidungen und Anlageempfehlungen zu vermeiden.

- Die Umsetzung der hierfür vorgegebenen rechtlichen Vorgaben ist nach derzeitigem Sachstand jedoch aufgrund der bestehenden und noch drohenden bürokratischen Rahmenbedingungen unzumutbar. Überdies sind wesentliche Rechtsfragen noch ungeklärt.

- Zudem arbeitet der avant-garde Investmentansatz hauptsächlich mit fundamentalen Bewertungskennzahlen, anhand derer Unternehmen identifiziert werden, deren Wachstumspotential sehr ausgeprägt ist, aber unzureichend im aktuellen Kursniveau reflektiert wird. Gewichtungen im Portfolio erfolgen anhand einer Gewichtungsmatrix in Abhängigkeit des Potentials und der Marktgängigkeit einer Aktie und führen häufig zur Auswahl von Titeln im Mid- und SmallCap-Segement, in dem viele Unternehmen noch über kein ESG-Rating verfügen. Eine zwangsläufige Verschiebung der Investmentschwerpunkte würde eine Veränderung des Investmentmodells und eine Verletzung der Investoren zugesicherten Stilkontinuität bedeuten.

- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise wir die im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen und Anlageempfehlungen) nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigen.

- Daher sind wir gehalten, auf unserer Webseite zu erklären, dass wir Nachhaltigkeitskriterien vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen (Art. 4 Abs. 1 b) OffenlegungsVO und Art. 4 Abs. 5 b) OffenlegungsVO).

- Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.